

6. Nun, Albert betete mit seiner Frau den Rosenkranz. War dies eine gültige Erfüllung der Buße, da seine Frau zu derselben nicht verpflichtet war? Ohne Zweifel. Denn wie ein Majorist die Horae canonicae abwechselnd mit einem anderen, der dazu nicht verpflichtet ist, valide et legitime persolviert, so war dies auch bei Abbetung dieses Bußrosenkranzes der Fall. Konfessarius Antonius hat sicher recht und klug gehandelt, dem Pönitenten Albert keine größere Buße aufzulegen als nur zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und die Litanei ss. Nominis Jesu, um den Pönitenten mehr zum notwendigen Empfang der Sakramente einzuladen, als ihn davon abzuschrecken (cf Comp. Theol. Mor. Gury-Ballerini II., 336). Bußen, wodurch der Pönitent sich etwa nach außen hin verraten müßte betreffs seiner Sünden, dürfen niemals auferlegt werden. Klug hat Anton auch gehandelt, daß er den Pönitenten fragte, ob er diese Litanei auch beten könne.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

**V. (Commutatio satisfactionis sacramentalis.)** Ausonius, ein „gebildeter Katholik“, beichtete endlich nach zehn Jahren dem Priester Thomas in der Österzeit. Dieser, den Zustand des Pönitenten bemessend, legte ihm eine mehrfache Buße auf nach den Worten des Erzengels Rafael bei Tobias (12, 8, 9): Beten mit Fasten und Almosen, um dessen Sünden zu tilgen. Ausonius sollte sechs Monate an allen Sonn- und Feiertagen einer heiligen Messe anwöhnen und doch wenigstens einmal im Monate einer Predigt, sodann durch drei Monate jeden Freitag Abbruchs- und Enthaltungs-Fasten halten; er könne ihn wohl für ein Jahr vom Fleischfasten dispensieren, aber diese Dispens gilt erst nach drei Monaten. Da Ausonius wohlhabend zu sein schien, legte ihm der Beichtvater auch ein Almosen von 100 K auf; heute aber solle er den schmerzhaften Rosenkranz beten. Ausonius, der sehr zerkrüppelt war, nahm diese Buße willig an mit der aufrichtigen Gefüllung, selbe getreu zu erfüllen. Er versuchte gleich den Rosenkranz zu beten, den er ja in der Jugend geübt, später aber ganz vernachlässigt hatte, so gut es noch ging, wußte dieses Gebet aber nicht mehr genau. Gleich am ersten Freitag will ihm seine Frau eine freudige Mitteilung zur Beruhigung des Gewissens machen: sie hat eine kirchliche Fastendispens erwirkt, daß ihr ganzes Haus Fleischspeisen gebrauchen könne an allen Fasttagen mit Ausnahme von folgenden sechs Tagen: Weihnachtsvorabend, Pfingstvorabend, Aschermittwoch und die drei letzten Tage der Karwoche; dafür sollten sie ein Almosen geben, das sie bereits an eine sehr dürftige Familie verbracht habe. Ausonius — schweigt — und ist, um seine Buße nicht zu verraten, ein wenig Fleisch, fühlt aber sein Gewissen beschwert. Am folgenden Sonntage machten es ihm seine Geschäfte unmöglich, einer heiligen Messe anzuwohnen. Was nun tun? Ausonius konnte den Beichtvater Thomas

nicht aufsuchen; er entschließt sich, zu einem anderen zu gehen, um ihm seine Verlegenheit zu klagen, und kommt so zum Priester Alfonsus in den Beichtstuhl, dem er all diese Bußwerke aufzählt. Alfonsus stellt ein paar Fragen über seinen früheren Seelenzustand und beginnt diese Bußen dann zu ändern: Alfonius soll beten zehn Vaterunser, Ave Maria und Gloria Patri, an den Fastttagen kann er Fleischspeisen genießen, da ja legitime Dispens erteilt worden für sein Haus. Es genügt, bemerkt Alfonsus, wenn er an jenen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe besucht, an welchen er nicht rechtmäßig verhindert ist. Aber wie steht es mit dem ordentlichen Anhören einer Predigt? Alfonius meint, die Predigten sind ja für das Volk, sie entsprechen wenig der Intelligenz, doch wolle er diese Buße auf sich nehmen. Alfonsus rät ihm, das Unterrichtsbuch von Goffine für das Haus anzuschaffen, da solle man jeden Sonntag daraus etwas lesen. Die 100 Kronen für die Armen wolle er schon geben, er wäre auch bereit zu einer größeren Summe, erklärt Alfonius, worauf ihm Alfonsus noch 50 Kronen dazugibt, was er willig annimmt.

Was ist nun von dem Vorgehen des Konfessorius Thomas zu urteilen?

Der Pönitent Alfonius scheint sehr reumüdig und aufrichtig gebeichtet zu haben nach so langer Zeit. Schon dies empfiehlt ihn der Milde des Konfessorius, um einen derartigen Pönitenten nicht wieder vom ferneren Empfange der heiligen Sakramente abzuschrecken. Außerordentliche Reue empfiehlt ja nach der Lehre der Theologen für eine geringere Buße.

Die Satisfactiones imponendae dürfen nicht implicatae et complexae, nicht zu vielerlei sein, weil sich solche ein Pönitent nicht leicht merkt, um so weniger, da er selbst leicht verwirrt wird. Schon diese verschiedenen Bußen, welche Thomas auferlegte, entsprechen nicht einem klugen Arbitrium Confessarii. Satisfactiones nimis variae sind also zu mißbilligen; ebenso nimis longae et nimis graves, was bei unserer Intelligenz besonders zu berücksichtigen ist, wenn auch derlei Pönitenten mitunter graviores poenitentiae verdienen würden.

Aber der Pönitent Alfonius war ja ohnedies nach den Kirchengeboten zur Anhörung der heiligen Messe und Beobachtung des Fastengebotes sub gravi verpflichtet? Allgemein geben die Theologen zu: Imponi potest pro poenitentia opus alias debitum, um so mehr, wenn auch ein anderes opus supererogatorium auferlegt wird.

Opus illud ceteroquin obligatorium potest per claves ad meritum satisfactionis sacramentalis elevari, was in Rücksicht auf die Schwäche des Pönitenten sich empfehlen kann; dem wollte Thomas entgegenkommen, hatte aber die Unmöglichkeit der Erfüllung unter Umständen nicht erwogen. Kann nun die Satisfactio sacramentalis abgeändert werden? Kein Pönitent kann eigen-

mächtig die Satisfactio sacramentalis umändern, wenn er dieselbe erfüllen will.

Derselbe Konfessorius, welcher die Satisfactio sacramentalis bestimmt hat, kann ungehindert dieselbe umwandeln oder mildern, sowohl in der Beichte selbst wie nach derselben, auch in späterer Zeit, insofern er sich noch in confuso an diese Beicht erinnern kann, um so mehr, wenn der Pönitent etwa einige Sünden wiederholt; ja schon die poenitentia vindicativa et medicinalis lässt den Konfessorius auf gewisse Sünden schließen. Wenn dies auch in späterer Zeit geschieht, so erscheint dies noch moraliter, als unus actus sacramentalis und als idem judicium, welches der Konfessorius als Iudex et Medicus ausübt. Commutatio autem facienda est in judicio sacramentali; ut enim poenitentia sit sacramentalis, imponenda est a sacerdote exerceente potestatem clavium. (Op. Theol. Mor. Ballerini-Palmieri V, 529 seq.) Derselbe Konfessorius korrigiert da nicht eigentlich das einmal gefällte Urteil, sondern er richtet es nur zweckentsprechender der infirmitas und opportunitas des Pönitenten ein, da das Poenitentiae tribunal vor allem als ein tribunal gratiae et expiationis peccatoris eingesezt ist in salutem animarum. Dazu ist er als Stellvertreter Gottes berechtigt und unter Umständen verpflichtet.

Aber wie verhält es sich, wenn der Pönitent sich an einen anderen Priester wendet, daß er ihm eine non conveniens Satisfactio sacramentalis abändern soll?

Weil die Buße einmal vermöge der Potestas clavium auferlegt worden ist, kann dieselbe auch wieder nur durch diese Potestas geändert werden. Es muß dies also in Form einer Beichte geschehen. Kann ein neuer Konfessorius nun etwa die ganze Buße nachlassen? Das keineswegs, dazu hat er kein Recht und würde der früheren Confessio dann die pars integralis fehlen; aber er hat die Potestas, die zu schwer fallende Buße zu vermindern nach seinem prudens judicium.

Certum est quod alter confessarius nequit extra confessionem mutare poenitentiam, etiam injustam, a primo impositam. (S. Alphonsus n. 529, dub. 3; Lugo disp. 25, n. 110.) Ut enim poenitentia sit sacramentalis, imponenda est a sacerdote exerceente potestatem clavium. Aber wie: widerruft etwa der zweite Priester die Sentenz des ersten?

Wir halten da die Behauptung von Suarez (disp. 38. sec. 10 n. 7) fest: der zweite Priester kann die sententia prioris valida in tribunali confessionis Dei nomine lata nicht revozieren. Denn eine derartige Sententia sacramentalis unterliegt keineswegs etwa einer Revokation oder Appellation, wie menschliche Gerichtsurteile; wohl aber kann sich der Pönitent, der sich zu sehr beschwert fühlt, an einen anderen Konfessorius wenden, der auch ein Urteil zu fällen vermag. Haec est natura judicii sacramentalis, ordinati in bonum

solius rei, ut super eandem causam possit iterari, non quidem per modum appellationis, quae heic non habet locum, sed per modum novi judicii aequalis praecedenti, cuius antecessio per accidens se habet nec minuit vim seu potestatem sequentis judicis (Baller.-Palm. l. c. 531). Dazu wird den Confessarius posterior um so eher veranlassen die moralis impotentia, die fragilitas, imbecillitas des Pönitenten, wenn derselbe sich an ihn wendet. Die Commutatio satisfactionis muß selbstverständlich ex causa rationabili geschehen, als welche derlei Verlegenheiten gelten. Es wird aber nicht erforderlich, daß diese Commutatio in aequivalens erfolge, sondern die Ratio mutationis setzt vielmehr eine Diminutio poenitentiae im allgemeinen voraus. Zu bemerken ist auch, daß ein Konfessorius, wenn er erfährt, daß der Pönitent die ihm früher von einem anderen Konfessorius auferlegte große Buße nicht erfüllt hat und voraussichtlich kaum erfüllen werde, in eine geringere umwandeln kann, worauf der heilige Alfonsus (l. c.) mit Recht hinweist, weil dies zum Heile des Pönitenten gereichen kann. Aufgabe des Bußfakrmentes ist und bleibt nicht nur Aussöhnung des Sünders mit Gott, sondern Heil und Rettung seiner Seele mit Rücksichtnahme auf seine Schwäche.

Was ist nun von der Handlungsweise des Konfessorius Alfonsus zu halten?

Alfonsus war vollkommen berechtigt, die Bußwerke des Ausonius abzuändern; sie erschienen ja teilsweise unerfüllbar. Es begegnen uns da wohl zwei Kirchengebote, welche die Intelligenz häufig nicht hält. Daher ist es angezeigt, wo möglich einmal Dispens vom Fasten-gebote für solche zu erlangen. Sodann sie aufzuklären über das Gebot, der heiligen Messe anzuwohnen. Leider herrscht auch da oft große Unwissenheit, unter welchen Umständen derlei Leute entschuldigt wären. Sie formieren sich häufig dabei das Gewissen nicht und vernachlässigen dieses Gebot auch dann, wo sie leicht zur Kirche kommen könnten, leben ganz indifferent und dabei sündhaft dahin, und doch würden sie oft nicht sündigen, wenn sie die Entschuldigungsgründe sich vergegenwärtigen würden. Ausonius meinte, die Predigten seien nur für das Volk. Wenn ein Prediger seine Vorträge nach der Heiligen Schrift und gewiegenen Theologen als katechetische Predigten ausarbeitet und echt katholisch zu predigen sich bemüht, werden derlei Predigten dem Volke wie der Intelligenz bald entsprechen. Gerade bei der Intelligenz findet man nicht selten so große religiöse Unwissenheit. — Ausonius brauchte dem Beichtvater Alfonsus nicht etwa all die Sünden der früheren Beichte zu wiederholen, sondern nur etwa einige, dann konnte ihn Alfonsus wieder absolvieren, um so mehr, da ja Ausonius schon wieder sein Gewissen beschwert fühlte.